

# RS OGH 1993/1/19 5Ob151/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1993

## Norm

MRG §21

## Rechtssatz

Zu den Kosten der Beleuchtung des Hauses zählen nicht nur die Stromkosten, sondern auch der Aufwand für den Ersatz jener Teile der Beleuchtungsanlage, die nach dem normalen Lauf der Dinge in bestimmten Zeitabständen bei ordnungsgemäßigem Gebrauch funktionsuntüchtig werden, wie etwa Glühlampen, Sicherungen oder Schalter. Die Kosten der Instandsetzung schadhafter Anlagen, wie etwa durch Feuchtigkeit beschädigter Lichtleitungen oder einer automatischen Stiegenhausbeleuchtung gehören nicht zu den Betriebskosten, sie stellen vielmehr Auslagen zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses dar.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 151/92  
Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 151/92  
Veröff: ImmZ 1993,151 = WoBI 1993,171

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069678

## Dokumentnummer

JJR\_19930119\_OGH0002\_0050OB00151\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)